

12. Haftung bei rechtmässigem Handeln (§ 6 HG)

12.1. Haftung bei rechtmässigem Handeln nach Kantonsverfassung

Nach § 13 Abs. 2 KV haftet der Staat unter gewissen Voraussetzungen³⁷ auch für rechtmässig verursachten Schaden. Der Wirkungsbereich dieser Bestimmung ist jedoch verhältnismässig klein:

Die Rechtswidrigkeit einer Handlung ist bereits dann erfüllt, wenn absolute Rechtsgüter verletzt werden. Absolute Rechtsgüter sind: Körperliche Integrität, Leben, persönliche Freiheit, Persönlichkeit und Eigentumsrecht. Eine Verletzung dieser Rechtsgüter ist also immer rechtswidrig.

Beispiel 1: Während einer massvoll ausgeführten Abwehr einer gewalttätigen Demonstration erleidet eine zufällig anwesende, unbeteiligte Person einen Armbruch. Das Rechtsgut "Körperliche Integrität" wird verletzt.

Beispiel 2: Aufgrund einer entschuldbaren Verwechslung im Zuge einer Strafuntersuchung wird eine an der strafbaren Handlung unbeteiligte Person für einige Tage in Untersuchungshaft genommen. Es liegt eine Verletzung des Rechtsgutes "persönliche Freiheit" vor.

In diesen Fällen liegt also immer eine rechtswidrige Handlung vor³⁸, weshalb § 13 Abs. 2 KV also nur dann zur Anwendung kommt, wenn ein Vermögensschaden vorliegt.

12.2. Gesetzliche Präzisierung ist notwendig

Die Bestimmung von § 13 Abs. 2 KV wird oft missverstanden. Dies ist in erster Linie auf die sehr allgemeine Formulierung zurück zu führen. Die wortgetreue Auslegung der Bestimmung führt zu nicht beabsichtigten Ergebnissen, welche mit ihrem ursprünglichen Zweck nichts gemein haben.

Bsp.: Ein Hausbesitzer löst fahrlässig einen Brand aus. Die zu Hilfe eilende Feuerwehr verursacht in der unwegsamen Zufahrt zum Haus und auf dem ganzen Grundstück erheblichen Sachschaden. Der Hausbesitzer fordert Schadenersatz, da er aufgrund der Schäden in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

In diesem Fall wäre die Leistung einer Entschädigung stossend, da der Hausbesitzer für die Ursache selbst verantwortlich war. Nach dem Wortlaut von § 13 Abs. 2 KV wäre eine staatliche Entschädigung aber keineswegs ausgeschlossen.

In den Materialien zur Kantonsverfassung lassen sich keine erhellenden Berichte finden, die näher erläutern, welche Fälle von dieser Bestimmung erfasst werden sollen. Zur Klärung der Rechtslage soll die Verfassungsbestimmung im Haftungsgesetz konkretisiert werden. Diese Klärung ist wichtig, da sich die Haftung für rechtmässiges Handeln nicht versichern lässt.

12.3. Der Zweck von § 13 Abs. 2 KV

12.3.1. Verhinderung von stossenden Ergebnissen

Der Zweck der Bestimmungen ist es, stossende Ergebnisse zu verhindern, wenn ein

³⁷ Die Voraussetzungen sind: „... wenn einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.“

³⁸ Eine Haftung des Staates entsteht allerdings nur soweit keine Rechtfertigungsgründe vorliegen (siehe Ziff. 11).

Schaden durch rechtmässiges Handeln des Staates entstanden ist.

Beispiel 1: Zur Bekämpfung eines Brandes muss die Feuerwehr in ein benachbartes Grundstück eindringen und verursacht dabei einen erheblichen Schaden. Die Brandverursachung kann keiner Person zugeschrieben werden, oder die für den Brand verantwortliche Person ist insolvent.

Beispiel 2: Während gewalttätigen Ausschreitungen verursacht das Eingreifen der Polizei einen schweren Schaden an einem teuren Personenwagen.

Bei diesen Fällen wurde der Schaden weder durch die geschädigte Person veranlasst noch hat sie von der Handlung des Staates profitiert.

12.3.2. Die Bestimmung ist dem Enteignungsrecht entnommen

Die Formulierung des § 13 Abs. 2 KV stimmt mit dem Sonderopfertatbestand aus dem Enteignungsrecht überein: Daher ist es sinnvoll, einen Blick auf die Voraussetzungen und den Zweck des Sonderopfers zu werfen:

Ein Sonderopfer liegt vor, wenn zwar keine formelle oder materielle Enteignung gegeben ist³⁹, die Beschränkung des Grundstücks aber für einen Einzelnen ein solches Opfer verlangt, dass es gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erschiene und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet würde. Mit dem Sonderopfer sind also Fälle gemeint, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigung zwar nicht exakt erfüllt sind, aber einzelne Personen zum Wohle der Allgemeinheit einen Schaden erdulden müssen.

Voraussetzungen für Sonderopferfälle sind demnach:

- Die Handlung des Staates war rechtmässig. Sie diente dem Wohle der Gemeinschaft (d.h. sie verfolgte ein öffentliches Interesse) und der Eingriff in die Rechte der geschädigten Person war verhältnismässig.
- Die geschädigte Person hat den Schaden nicht mitverschuldet.
- Der Staat hat die Handlung zwangsweise durchgesetzt. Mit anderen Worten: Der geschädigten Person war es nicht möglich, sich gegen die Handlung des Staates zu wehren, oder die Abwehrversuche waren erfolglos.
- Aus den Umständen des Falles ergibt sich, dass das Opfer der geschädigten Person unzumutbar erscheint, wenn keine Entschädigung gezahlt wird.
- Zudem gelten die allgemeinen Voraussetzungen für Staatshaftung.

All diese Voraussetzungen sollen auch für den Entschädigungsanspruch nach § 13 Abs. 2 KV gelten. Die Verfassungsbestimmung ist in dieser Hinsicht im Haftungsgesetz zu konkretisieren.

12.3.3. Besonderheit des staatlichen Handelns lässt schärfere Haftung rechtfertigen

Hoheitliches Handeln zeichnet sich durch seine Einseitigkeit und zwangsweise Durchsetzbarkeit (beispielsweise polizeiliches Handeln) aus. In diesen Bereichen kann und soll der Schutz der betroffenen Personen besser ausgebaut sein, da diese Eingriffe nur im

³⁹ Eine formelle Enteignung liegt vor, wenn aufgrund eines öffentlichen Interesses dem Eigentümer das Grundstück selbst oder ein dingliches Recht entzogen wird. Eine materielle Enteignung liegt vor, wenn kein Wechsel des Rechtsträgers vorliegt, die Eigentumsbeschränkungen aber einer formellen Enteignung nahe kommen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn die bisherige oder voraussehbare Nutzung des Grundstücks untersagt oder besonders stark eingeschränkt wird, weil dem Grundstück eine wesentliche Befugnis entzogen wird.

staatlichen Umfeld möglich sind. Im hoheitlichen Tätigkeitsbereich ist es daher sinnvoll, eine strengere Haftung zuzulassen.

Für nicht-hoheitliche Tätigkeitsbereiche soll die Haftung jedoch nicht so weit gefasst werden. Nicht-hoheitliche Verrichtungen haben zweiseitigen Charakter. Viele dieser Tätigkeiten stehen auch privaten Organisationen offen (wie bsp. Strassenunterhalt, Tätigkeiten in Spitälern und Schulen). In den Tätigkeitsbereichen, die auch Privaten offen stehen, lässt sich eine Haftung des Staates für rechtmässige Handlungen nicht rechtfertigen. Es ist beispielsweise nicht einzusehen, weshalb an einem Kantonsspital eine strengere Haftung gelten soll als an einem Privatspital.

12.4. Präzisierungen

12.4.1. Haftung nur für hoheitliches Handeln (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a HG)

Durch entsprechende Auslegung der Verfassung soll die Haftung für rechtmässige Handlungen auf hoheitliche Tätigkeiten beschränkt werden.

Mit einer Ausnahme begrenzen sämtliche Kantone die Haftung für rechtmässiges Handeln auf polizeiliche Massnahmen⁴⁰ (sofern sie überhaupt eine solche Haftung vorsehen). Einige Kantone lassen die urteilende Instanz in freiem Ermessen entscheiden ("kann"-Klausel).

12.4.2. Geschädigte Person hat Anlass zum Schaden gegeben (§ 6 Abs. 2 Buchstabe b HG)

Wurde das staatliche Handeln durch die geschädigte Person veranlasst, hat sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Diese Regel ergibt sich aus der Voraussetzung des adäquaten Kausalzusammenhangs. Wie das Beispiel in Ziffer 12.2. (Zugang der Feuerwehr zum Haus vom Eigentümer nicht sichergestellt) verdeutlicht, würde es dem Zweck der Verfassungsbestimmung widersprechen, wenn jemand Ersatz für einen selbst verursachten Schaden erhielte.

12.4.3. Herabsetzungs- und Ausschlussgründe des Zivilrechts (§ 6 Abs. 2 HG)

Schliesslich wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die in § 4 erwähnten Herabsetzungsgründe und Ausschlussgründe sowie diejenigen des Zivilrechts sinngemäss anwendbar sind (siehe dazu Ziff. 11).

Beispiel 1 (Dritte verursachen Schaden): Während der Löscharbeiten an einem Haus entsteht auf dem Nachbargrundstück (das von der Feuerwehr nicht betreten wird und trotz genügender Absperrung und deren Sicherung) erheblicher Schaden durch Schaulustige.

Beispiel 2 (Zufall verursacht Schaden; kein Kausalzusammenhang): Während einer polizeilichen Hausdurchsuchung löst ein Kurzschluss einen Brand aus, der erheblichen Sachschaden anrichtet.

⁴⁰ Einzig der Kanton Aargau kennt eine generelle Haftung für rechtmässiges Handeln.